



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn



@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON V B 5
REFERAT/PROJEKT Referat V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 6. November 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Besteuerung und Nutzungsentgelt von Ladestrom für ein Elektroauto**

BEZUG Ihr Antrag vom 18. Oktober 2019

ANLAGEN Anlage (Hinweise Datenschutz IFG)

GZ **V B 5 - O 1319/19/10240**

DOK **2019/0972516**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Schmitt,

mit Ihrer E-Mail vom 18. Oktober 2019 wenden Sie sich über das Internetportal www.fragdenstaat.de an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und bitten nach dem IFG um:

„Eine Berechnung und detaillierte Aufschlüsselung für die Steuer- und Abgabenlast sowie Netzentgelt/Netznutzungsentgelt für eine Elektroauto-Ladesäule am Rhönhof 5, 36124 Eichenzell, auf eine Kilowattstunde Ladestrom für Elektroautos. Angenommener Einkaufspreis an der Strombörse EEX 5 Cent/kWh, angenommener Kundenendpreis 30 Cent/kWh.,,

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 IFG gewährt Anspruch auf den Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 IFG. Danach wird darunter jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung unabhängig von ihrer Art oder Speicherung verstanden. Der Auskunftsanspruch nach dem IFG kann nur auf den Zugang zu amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen gerichtet sein. Das IFG gibt keinen Anspruch auf sonstige Auskunftserteilung, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Die Preisgestaltung des verkauften Stroms an der von Ihnen aufgeführten Ladestation obliegt dem Ladesäulenbetreiber. Dem BMF liegen hierzu keine Informationen vor und können von einem Ministerium auch nicht erwartet werden.

Nach dem IFG ist keine Informationsbeschaffung geschuldet. Eine aufwändige „*Berechnung und detaillierte Aufschlüsselung für die Steuer- und Abgabenlast sowie Netzentgelt/Netznutzungsentgelt für eine Elektroauto-Ladesäule*“ würde einer Informationsbeschaffung gleichkommen und ist deshalb nicht geschuldet.

Allgemein ist das BMF, bezogen auf die Ladetarife für Strom an Ladestationen, zuständig für die Umsatzsteuer und die Stromsteuer. Dabei wird die Umsatzsteuer auf alle Preisbestandteile in Höhe von 19 Prozent erhoben und ist somit abhängig von der jeweiligen Preisgestaltung des Betreibers der Ladesäule. Die Stromsteuer beträgt seit 2003 unverändert 2,05 Cent je Kilowattstunde Strom. Je nach Anbindung und Ausgestaltung der Ladestation kann der Ladestrom auch von der Stromsteuer befreit sein, wenn bspw. der Ladesäulenbetreiber den Strom aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugt hat (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b Stromsteuergesetz).

Alle staatlich indizierten Preisbestandteile auf Strom können Sie beim örtlichen Stromanbieter erfragen oder auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft nachlesen:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/strompreise.html>.

Ich verweise hier auch auf die Antwort meines Bürgerreferates vom 16. August 2019 zu gleichem Thema.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sigrid Tuljus

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.